



Landesstipendienprogramm für Studierende aus Schwellen- und Entwicklungsländern für die Uni- versitäten und Fachhochschulen in der Träger- schaft des Landes Nordrhein-Westfalen

- Programmlinien**
- Individualstipendium
 - Kooperationsstipendium Subsahara Afrika
 - Netzwerkstipendium Nachhaltige Entwicklung

Allgemeine Programmziele

Die Internationalisierung des Studienstandortes Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Beitrag zur Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Wir wollen daher die Attraktivität unserer Hochschulen besonders für qualifizierte ausländische Studierende weiter steigern. Weltweit fehlen zunehmend wissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte, um die notwendigen gemeinsamen Anstrengungen zu fördern, mit denen den globalen Herausforderungen begegnet werden muss. Gleichzeitig sind die Studierenden heute mobiler als je zuvor und suchen weltweit nach den besten Ausbildungsmöglichkeiten.

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
poststelle@miwv.nrw.de
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)



Das Landesstipendienprogramm für Studierende aus Schwellen- und Entwicklungsländern soll durch die Sicherung des Lebensunterhalts einen wichtigen Beitrag zum erfolgreichen Studium leisten. Es soll zum Auf- und Ausbau von Netzwerken qualifizierter junger Menschen beitragen.

Das im Jahre 2009 erstmals ausgelobte Landesstipendienprogramm hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Deshalb hat sich das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen entschlossen, das Programm für den Zeitraum 2013 bis 2015 in der folgenden Form erneut auszuschreiben.

Die für das Landesstipendienprogramm zur Verfügung stehende Summe beträgt 2,6 Mio. € p. J.

Das Programm besteht aus den drei Programmlinien Individualstipendium, Kooperationsstipendium Subsahara-Afrika und Netzwerkstipendium Nachhaltige Entwicklung.

Ausschreibungskriterien

Die Landesregierung fördert mit dem Landesstipendienprogramm Hochschulstipendien für qualifizierte, ausgewählte Studierende aus Schwellen- und Entwicklungsländern.

Im Individualstipendium sind die Herkunftsländer seitens des Landes nicht weiter eingegrenzt.

Im Kooperationsstipendium Subsahara-Afrika gelten die gleichen Kriterien und Möglichkeiten wie im Individualstipendium, die Bewerberinnen und Bewerber müssen aber aus Subsahara-Afrika stammen und die Hochschulkonzepte müssen auf einer fachlichen Kooperation mit einer dortigen Einrichtung beruhen.



Im Netzwerkstipendium Nachhaltige Entwicklung gelten die gleichen Bedingungen für die Bewerberauswahl wie im Individualstipendium, die Kriterien für die förderfähigen Aufenthalte weichen aber ab und die Auswahl muss im Rahmen von bestehenden thematischen, lösungsorientierten Forschungsnetzwerken erfolgen.

Die Hochschulen können innerhalb dieses Rahmens eigene geographische oder thematische Schwerpunkte setzen.

Antragsberechtigt sind die Universitäten und die Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Ausschreibung bezieht sich auf das Bachelor- bzw. auf das Master-Studium, ggfs. auch auf Aufenthalte im Rahmen eines Staatsexamens-Studiengangs. Gefördert werden Aufenthalte in Nordrhein-Westfalen.

Die Stipendien decken die Kosten des Lebensunterhalts, die Stipendienhöhe lehnt sich an die üblichen Sätze und Regeln der Begabtenförderwerke an.

Die Hochschulen beantragen die notwendigen Mittel durch Einreichung der Konzepte für ihre entsprechenden Stipendien-Programme. Die Konzepte müssen von der Hochschulleitung eingereicht werden.

Mehrere Hochschulen können ein gemeinsames Konzept vorlegen. In dem Fall bestimmen sie eine Sprecherhochschule, die das Konzept einreicht und bei positiver Auswahl als Zuwendungsempfängerin dient. Alle beteiligten Hochschulleitungen bestätigen in einer Erklärung die gemeinsame Einreichung und geplante gemeinsame Durchführung des Stipendienprogramms. Diese Antragsmodalitäten gelten sinngemäß auch für das Netzwerkstipendium Nachhaltige Entwicklung, das nur im Verbund beantragt werden kann.



Die durch die Universitäten und Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes eingereichten Konzepte sollen im Rahmen der Hochschulentwicklung und ihrer Internationalisierungsziele profilstärkend wirken.

Seite 4 von 10

Insbesondere die Umsetzung der folgenden Kriterien bedarf der Darstellung:

- Adressaten dieses Stipendienprogramms sind begabte Studieninteressierte aus Schwellen- und Entwicklungsländern, wobei sich die betroffenen Staaten aus der jeweils gültigen DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete des BMZ ergeben (http://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/).
- Oberstes Kriterium für die Vergabe der Einzelstipendien ist die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Die Hochschulen sollen die Kandidaten-Auswahl so gestalten, dass ein erfolgreiches Studium hier erwartbar und die Vergabe von Stipendien analog zu den Begabtenförderwerken gerechtfertigt ist.
- Die Vergabe der Stipendien an einzelne Bewerberinnen und Bewerber soll – soweit nachprüfbar – auch der individuellen Bedürftigkeit folgen. Bereits durch andere Stipendien (auch Regierungsstipendien des Herkunfts-Staates) unterstützte Studierende können nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls scheidet eine parallele Erwerbstätigkeit aus. Im Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme erfolgt die Sperrung der weiteren Auszahlung und die Rückforderung – soweit realisierbar.
- Mit dem **Individualstipendium** können Studierende in allen Studiengängen gefördert werden. Für Postgraduierte stehen diese Stipendien nicht offen – sie werden durch andere Maßnahmen



der Landesregierung, wie die Forschungsschulen, unterstützt.
Gefördert werden

Seite 5 von 10

- Studienaufenthalte von zwei Monaten bis zu einem Jahr,
soweit sie credit point-fähig sind,
- eine Kombination aus Hochschulsesemester und Prakti-
kumssemester oder
- ein komplettes Studium

in Nordrhein-Westfalen. Die Möglichkeiten der Stipendienförde-
rung können auch kombiniert eingesetzt werden, soweit sinnvoll.
Hierzu bedarf es einer inhaltlich tragfähigen Begründung.

- Mit dem **Kooperationsstipendium** Subsahara-Afrika können Sti-
pendiaten aus Ländern Subsahara-Afrikas gefördert werden, wo-
bei die Hochschule ihre Länder-Schwerpunkte setzen kann. Die
Konzepte müssen auf einer fachlichen Kooperation mit einer dor-
tigen Einrichtung beruhen. Die Kooperation muss im Antrag dar-
gestellt werden.

Mit dem Kooperationsstipendium Subsahara-Afrika können Stu-
dierende in allen Studiengängen gefördert werden. Für Postgra-
duierte stehen diese Stipendien nicht offen – sie werden durch
andere Maßnahmen der Landesregierung, wie die Forschungs-
schulen, unterstützt. Gefördert werden

- Studienaufenthalte von zwei Monaten bis zu einem Jahr,
soweit sie credit point-fähig sind,
- eine Kombination aus Hochschulsesemester und Prakti-
kumssemester oder
- ein komplettes Studium



in Nordrhein-Westfalen. Die Möglichkeiten der Stipendienförderung können auch kombiniert eingesetzt werden, soweit sinnvoll.

Seite 6 von 10

- Das **Netzwerkstipendium Nachhaltige Entwicklung** richtet sich an bestehende thematische, lösungsorientierte, internationale Forschungsnetzwerke im Bereich Nachhaltigkeit und Risikomanagement. Deren Handlungsmöglichkeiten sollen durch Stipendien für einen Studien- und/oder Praxisaufenthalt in Nordrhein-Westfalen ergänzt werden. Thematisch kommt die gesamte Bandbreite in Betracht: z.B. Wasser, Gesundheit, Energie, Ernährung. Das zugrundeliegende Forschungsnetzwerk muss im Antrag dargestellt werden.

In dieser Programmlinie können Studierende in Masterstudiengängen gefördert werden für

- ein Hochschulsemester oder
- ein Hochschulsemester kombiniert mit einem Praxissemester

oder unmittelbar nach dem Master-Abschluss insbesondere in einem Schwellen- bzw. Entwicklungsland für

- ein strukturiertes und betreutes Praxissemester als Orientierungs- und Vertiefungsphase

in Nordrhein-Westfalen. Das Netzwerkstipendium Nachhaltige Entwicklung kann nur im Verbund beantragt werden. Der Verbund kann aus mehreren Hochschulen oder einschlägig ausgewiesenen institutionellen Partnern – auch z.B. aus der Wirtschaft – bestehen.



- Das monatliche Stipendium beträgt 750 € für Studierende in Bachelor-Studiengängen und 850 € für Studierende in Master-Studiengängen. Hinzu kommt ein Betrag für die Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 70 € pro Monat.
- Folgende Zuschläge können gegebenenfalls gewährt werden:
- Für die An- und Abreise aus dem Ausland je 500 € als Pauschale.
- Im Falle der Förderung für einen kompletten Studiengang: Ein Heimatbesuch mit einer Pauschale von 1.000 €.
- Das Hochschulkonzept kann Härtefall-Regelungen enthalten.
- Der Studienerfolg und die Integration der Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen durch flankierende Betreuungsangebote gefördert werden. Ein belastbares Betreuungskonzept ist daher integraler und notwendiger Bestandteil des Hochschulkonzeptes. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, einen pauschalierten Betrag (Betreuungspauschale) für besondere, mit dem Programm verbundene Begleitmaßnahmen einzuwerben. Dazu muss der Antrag nachvollziehbare Angaben enthalten, die sich auf Begleitmaßnahmen beziehen, die über die Standardangebote der Ausländerintegration hinausgehen.

Die Obergrenze liegt bei 600 € pro Person und Jahr.

- Alle Programmlinien müssen gegenüber dem Ministerium von der Hochschulverwaltung administriert werden. Die Professionalität der Stipendienadministration muss im Antrag dargelegt werden.



- Eine Hochschule kann bis zu 15 rechnerische Jahres-Stipendien einwerben. Es sollen mindestens fünf Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten gefördert werden. Im Fall gemeinsamer Anträge mehrerer Hochschulen kann sich die Gesamtzahl möglicher Jahres-Stipendien entsprechend der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Hochschulen erhöhen.
- Eine Hochschule kann sich in allen Programmlinien, Individualstipendium, Kooperationsstipendium Subsahara-Afrika und Netzwerkstipendium Nachhaltige Entwicklung, bewerben, soweit sie dies durch ihr Hochschulentwicklungskonzept und ihre Internationalisierungsstrategie begründen kann. Das Interesse eines Faches oder Fachbereichs reicht nicht aus.
- Die Konzepte sollen Aussagen zur Bestenauswahl, zur Betreuung und zur Alumni-Pflege und im Fall des Kooperationsstipendiums zusätzlich auch Angaben über die zugrunde liegenden Kooperationen enthalten. Im Netzwerkstipendium sind Angaben zum Forschungsnetzwerk und den Partnern im Praxissemester erforderlich.
- Die Konzepte sollen die geplanten inhaltlichen und formellen Maßnahmen zur Erfolgskontrolle beschreiben und Zielkriterien definieren.
- Den Konzepten ist jeweils ein Gesamtfinanzierungsplan für die gesamte Laufzeit beizufügen. Hierbei sollen die Kosten für kürzere Aufenthalte als Jahresgesamtbetrag angegeben werden.
- Die Konzepte sollen 10-15 Seiten plus Finanzierungsplan umfassen.



Bewerbung und Auswahlverfahren

Seite 9 von 10

Die Ausschreibung des Programms erfolgt für den Förderzeitraum Wintersemester 2013/14 bis Sommersemester 2015 mit dem Vorbehalt, dass der Landeshaushalt 2012 die entsprechenden Mittel bereitstellt.

Die Mittelzuweisung erfolgt in Form einer Zuwendung nach den Vorschriften der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Die Hochschulleitung bzw. die federführende Hochschulleitung reicht das Konzept, mit dem sie sich an der Ausschreibung beteiligen möchte, auf dem entsprechenden Formblatt in Schriftform beim Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 422, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf und als elektronische Datei (selprogramm@miwf.nrw.de) ein. Das Formblatt und weitere Hinweise zur Ausschreibung finden sich auf der Homepage des MIWF unter http://www.wissenschaft.nrw.de/hochschulen_und_forschung/internationales/stipendienprogramme/.

Eine Wieder-Bewerbung mit einem schon bewährten Konzept ist möglich.

Bewerbungsschluss ist der **30. April 2012**.

Die Vorauswahl erfolgt durch eine Fachjury aus externen Expertinnen und Experten und nicht in Nordrhein-Westfalen tätigen Hochschulvertreterinnen und -vertretern. Sie macht einen Vorschlag in Form einer Ranking-Liste der besten Anträge als Grundlage für die Minister-Entscheidung.



Berichtswesen und Evaluierung

- Die Hochschule legt jeweils bis zum **28. Februar des Folgejahres** einen Zwischenbericht in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht in gedruckter und elektronischer Form vor.
- Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet.
- Im Sachbericht sollen die erreichten Ergebnisse den im Konzept dargestellten Zielen gegenübergestellt und die Ausgaben nachvollziehbar dargestellt werden.
- Gegebenenfalls notwendige inhaltliche bzw. finanzielle Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Das Vorliegen des Verwendungsnachweises für das Vorjahr ist Voraussetzung für die Mittelbereitstellung des Folgejahres.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein ausführlicher Schlussbericht in gedruckter und elektronischer Form vorzulegen.
- Das MIWF behält sich eine Evaluation des Programms vor.